

## INHALTSVERZEICHNIS

- 1 NAME UND SITZ
- 2 ZWECK
- 3 MITGLIEDER
  - Art. 4 Aktive mit Lizenz
  - Art. 5 Aktive ohne Lizenz
  - Art. 6 JuniorInnen
  - Art. 7 Ehrenmitglieder
  - Art. 8 Passivmitglieder
- 4 EINTRITT
- 5 AUSTRITT
- 6 AUSSCHLUSS
- 7 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER
  - Art. 12 Rechte der Mitglieder
  - Art. 13 Pflichten der Mitglieder
- 8 FINANZIERUNG UND HAFTUNG
  - Art. 14 Finanzierung
  - Art. 15 Haftung
  - Art. 16 Versicherung
- 9 ORGANISATION
  - Art. 17 Das Vereinsjahr
  - Art. 18 Organe
    - a. Die Generalversammlung
    - b. Der Vorstand
    - c. Die Revisoren
- 10 AUFLÖSUNG DES VEREINS
- 11 ANHANG

## 1 NAME UND SITZ

### Art. 1

Unter dem Namen VBC Schaffhausen (Volleyballclub Schaffhausen) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

Der Sitz des Vereins ist Schaffhausen.

## 2 ZWECK

### Art. 2

Der Verein bezweckt den Betrieb und die Förderung des Volleyballsports unter Beachtung der Interessen der Leistungs-, JuniorInnen – und Regionalmannschaften.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

## 3 MITGLIEDER

### Art. 3

#### Mitgliederkategorien

Der Verein kennt folgende Mitgliederkategorien

- Aktive mit Lizenz
- Aktive ohne Lizenz
- JuniorInnen
- Minivolleyball
- Ehrenmitglieder
- Passivmitglieder

### Art. 4 Aktive mit Lizenz

Jede natürliche und mündige Person, die aktiv an Training und Meisterschaft (RVNO, SVBV) teilnehmen will, ist „Aktivmitglied mit Lizenz“.

### Art. 5 Aktive ohne Lizenz

Jede natürliche und mündige Person, die im Verein mitmachen will, ohne an der Meisterschaft (RVNO, SVBV) teilzunehmen, ist „Aktivmitglied ohne Lizenz“.

### Art. 6 JuniorInnen und Minivolleyball

Jede natürliche Person im JuniorInnenalter per gemäss SVBV (Schweizerischer Volleyballverband), die aktiv an Training und Spiel teilnehmen will, ist „JuniorInnen-bez. Minivolleyballmitglied“.

### Art. 7 Ehrenmitglieder

Die Generalversammlung kann natürliche Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern machen.

### Art. 8 Passivmitglieder

Jede natürliche oder juristische Person, die den Verein unterstützen will, ohne aktiv im Verein mitzuwirken, kann Passivmitglied werden.

#### 4 EINTRITT

##### Art. 9

Über das Eintrittsgesuch entscheidet der Vorstand.

Weist der Vorstand ein Eintrittsgesuch ab, kann der Entscheid an die Generalversammlung weitergezogen werden.

#### 5 AUSTRITT

##### Art. 10

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich. Die Austrittserklärung muss schriftlich erfolgen.

Bei einem Austritt während des Vereinsjahres wird der Mitgliederbeitrag für das ganze Jahr fällig.

Hängige persönliche, finanzielle oder andere Verpflichtungen gegenüber dem Verein werden beim Zeitpunkt des Austritts sofort fällig.

#### 6 AUSSCHLUSS

##### Art. 11

Wer seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt oder durch sein Verhalten dem Verein oder dem Sport allgemein schadet, kann vom Vorstand nach schriftlicher Voranzeige unter Angabe von Gründen vom Verein ausgeschlossen werden.

#### 7 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

##### Art. 12 Rechte der Mitglieder

Die Aktiv- und JuniorInnenmitglieder können nach Weisung der Trainer am Trainings- und Spielbetrieb teilnehmen und die zur Verfügung stehenden Anlagen und Geräte benutzen.

Alle Mitglieder erhalten unentgeltlich das Vereinsbulletin.

Die Passivmitgliedschaft berechtigt weder zur Teilnahme an der Generalversammlung noch an Vereinsanlässen. Ausnahmen werden vom Vorstand bewilligt.

##### Art. 13 Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren (dazu gehört im speziellen die aktive Mitarbeit bei den Vereinsaktivitäten) und die Statuten, Reglemente und Anordnungen der Organe zu befolgen.

Die Mitglieder haben jährlich ihren Mitgliederbeitrag zu entrichten und zwar bis spätestens im Juli des laufenden Vereinsjahres. Nur Ehrenmitglieder sind davon befreit. Für Passivmitglieder besteht lediglich die Verpflichtung den Jahresbeitrag zu entrichten.

#### 8 FINANZIERUNG UND HAFTUNG

##### Art. 14 Finanzierung

Der Verein wird wie folgt finanziert

- Erlös aus Veranstaltungen
- Sponsoring
- Subventionen
- Spenden (Gönner)
- Mitgliederbeiträgen
- Sonstige Erträge

Von der Generalversammlung beschlossene Mitgliederbeiträge und allfällige Änderungen sind Bestandteil dieser Statuten (siehe Anhang).  
Der Vorstand hat das Recht, spezielle Mitgliederbeiträge für Mitglieder, welche ihren Vereinsverpflichtungen wiederholt nicht nachkommen, auszusprechen.

#### Art. 15 Haftung

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich dessen Vermögen.

#### Art. 16 Versicherung

Versicherung ist Sache der Mitglieder

### 9 ORGANISATION

#### Art.17 Das Vereinsjahr

Das Vereinsjahr endet jeweils an der Generalversammlung welche gemäss Art. 19 stattfindet.

#### Art. 18 Organe

Vereinsorgane sind

- a) Generalversammlung
- b) Vorstand
- c) Revisoren

#### 9a Die Generalversammlung

#### Art. 19

##### Ordentliche Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung ist alljährlich bei Meisterschaftsende im Frühjahr abzuhalten.

An der Generalversammlung können nur Mitglieder, die gem. Art. 23 stimm- und wahlberechtigt sind, teilnehmen.

Der Generalversammlung obliegen folgende Geschäfte:

- 1 Genehmigung der Protokolle von Generalversammlungen
- 2 Abnahme der Jahresberichte
- 3 Abnahme der Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Revisorenberichtes
- 4 Erteilung der Entlastung an den Vorstand
- 5 Beschlussfassung über Mitgliederbeiträge
- 6 Beschlussfassung über den Voranschlag (Budget)
- 7 Beschlussfassung über Statutenänderungen
- 8 Wahl des Präsidenten
- 9 Wahl der Vorstandsmitglieder
- 10 Wahl der Revisoren
- 11 Beschlussfassung über Anträge und Verschiedenes

#### Art. 20 Ausserordentliche Generalversammlung

Eine ausserordentliche Generalversammlung findet statt, wenn dies vom Vorstand oder schriftlich von 2/5 der Mitglieder verlangt wird. Letzterem Ersuchen ist innert 45 Tagen zu entsprechen.

#### Art. 21 Einberufung der Generalversammlung

Die Mitglieder werden mindestens 14 Tage vor der Versammlung – unter Angabe der Traktanden – durch den Vorstand schriftlich eingeladen.

#### Art. 22 Anträge

Nicht traktandierte Anträge gemäss Art. 19 Ziff. 11 dieser Statuten müssen bis spätestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich dem Präsidenten eingereicht werden.

#### Art. 23 Stimm- und Wahlrecht

Ausser den Passivmitgliedern sind alle Mitglieder ab 16 Jahren stimm- und wahlberechtigt (massgebend ist der Jahrgang).

Die Wahl Unmündiger in ein Vereinsorgan bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Stellvertretung ist nicht gestattet.

#### Art. 24 Erforderliches Mehr

Bei Abstimmungen und Vereinsbeschlüssen entscheidet das Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Wahlen im ersten Wahlgang das absolute, im allenfalls erforderlichen zweiten Wahlgang das relative Mehr.

#### Art. 25 Gang der Versammlung

Die Generalversammlung wird vom Präsidenten oder bei dessen Abwesenheit vom Vizepräsidenten geleitet.

Nicht traktandierte Geschäfte von erheblicher Tragweite dürfen erst an einer folgenden Generalversammlung zur Abstimmung gebracht werden. Der Versammlungsleiter stimmt und wählt mit in Sachgeschäften. Bei Stimmgleichheit fällt er zudem den Stichentscheid. Kommt es bei Wahlen zu Stimmgleichheit, entscheidet das Los. Ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten kann geheime Abstimmungen und Wahlen verlangen.

#### 9b Vorstand

##### Art. 26 Mitgliederzahl/ Amtsdauer

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Personen, kann aber bei Bedarf ergänzt werden.

- Präsident
- Vizepräsident
- Kassier
- Technischer Leiter
- Aktuar

Der Vorstand wird von der Generalversammlung für die Dauer eines Vereinsjahres gewählt. Der Vorstand konstituiert sich – ausser der Wahl des Präsidenten- selbst.

##### Art. 27 Aufgaben

Der Vorstand leitet den Verein und hat alle Kompetenzen, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zustehen.

Für spezielle Aufgaben kann der Vorstand Kommissionen bilden und mit entsprechenden Kompetenzen ausstatten.

Er sorgt insbesondere für die Einhaltung der Statuten und Durchsetzung der Beschlüsse. Er ist dafür besorgt, dass die vorhandenen Mittel wirtschaftlich und sparsam verwendet werden.

Dem Vorstand obliegt die Planung, sowie das Durchsetzen geeigneter Massnahmen, welche den erfolgreichen Fortbestand des Vereins sicherstellen sollen.

#### Art. 28 Vertretung des Vereins

Der Vorstand vertritt den Verein gegen Aussen.

Der Verein verpflichtet sich gegenüber Dritten durch Kollektivunterschrift zweier Vorstandsmitglieder.

Vorbehalten bleiben Ausnahmen bezüglich Bank- und Postcheckverkehr.

#### Art. 29 Beschlussfassung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

Der Präsident stimmt und wählt mit, er fällt bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

#### 9c Die Revisoren

##### Art. 30

Die Generalversammlung wählt für die Dauer des Vereinsjahres zwei Rechnungsrevisoren. Ihnen obliegt die gesamte Prüfung der Vereinsrechnung. Sie erstatten jährlich der ordentlichen Generalversammlung Bericht.

### 10 AUFLÖSUNG DES VEREINS

#### Art. 31

Die Auflösung des Vereins kann an einer eigens zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Die Generalversammlung, welche die Auflösung beschliesst, legt fest, wie das Vereinsvermögen zu verwenden ist.

Diese Statuten wurden anlässlich der Generalversammlung vom 3. Mai 2004 in Schaffhausen angenommen.

Volleyballclub- VBC Schaffhausen

Der Verfasser: Urs Wittwer

## Anhang 1

Dieser Anhang ist integrierender Bestandteil der Statuten

### Mitgliederbeiträge

Die Generalversammlung vom 3. Mai 2004 hat die Mitgliederbeiträge wie folgt festgelegt:

Aktive mit Lizenz	CHF 120.00/ Jahr
Aktive ohne Lizenz	CHF 80.00/ Jahr
JuniorInnen	CHF 80.00/ Jahr
Minivolleyball	CHF 50.00/ Jahr
Ehrenmitglieder	Beitragsfrei
Passivmitglieder	CHF 30.00/ Jahr

Diese Mitgliederbeiträge behalten ihre Geltung, bis die Generalversammlung neue Ansätze festlegt.

Datum: 03.05.2004

Volleyballclub Schaffhausen

Der Präsident: Der Verfasser: Urs Wittwer

## Anhang 2

Die Generalversammlung vom 11. Mai 2012 hat die Mitgliederbeiträge wie folgt festgelegt:

Aktive mit Lizenz	CHF 200.00/ Jahr
JuniorInnen	CHF 125.00/ Jahr
Fan	CHF 75.00/ Jahr
Ehrenmitglieder	Beitragsfrei
Passivmitglieder	CHF 30.00/ Jahr

Diese Mitgliederbeiträge behalten ihre Geltung, bis die Generalversammlung neue Ansätze festlegt.

Datum 28.03.2013

Volleyballclub Schaffhausen

Der Präsident: Der Verfasser: Matthias Schnetzler



### Anhang 3

Die Generalversammlung vom 08. Mai 2015 hat die folgenden beiden neuen Mitgliederkategorien und Ansätze festgelegt:

Mixed	CHF 100.00/ Jahr
Minis	CHF 70.00/ Jahr

Und die bestehenden Mitgliederbeiträge bestätigt:

Aktive mit Lizenz	CHF 200.00/ Jahr
JuniorInnen	CHF 125.00/ Jahr
Fan	CHF 75.00/ Jahr
Ehrenmitglieder	Beitragsfrei
Passivmitglieder	CHF 30.00/ Jahr

Diese Mitgliederbeiträge behalten ihre Geltung, bis die Generalversammlung neue Ansätze festlegt.

Datum: 17. Mai 2016

Die Vizepräsidentin: Die Verfasserin: Bettina Jud